



Rat der
Europäischen Union

099710/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/05/22

Brüssel, den 10. Mai 2022
(OR. en)

7965/2/22
REV 2 (bg,cs,de,el,es,fi,fr,it,lt,pt,ro,sv)
PV CONS 23
ECOFIN 309

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
5. April 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der Krise in der Ukraine.....	4
4.	Europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung – Anwendung auf die Ukraine	4
5.	Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und der Frühjahrstagung des IWF: EU-Mandat für das G20-Treffen, Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss.....	5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

6.	Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union.....	5
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7.	Sonstiges.....	5
	Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen	

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7629/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

7630/22

Der Rat nahm die in Dokument 7619/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

3. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30. März 2022 gebilligt

☐ 7363/22 + ADD 1
6769/22
+ REV 1 (bg)
RESPR

7. Schlussfolgerungen zur strategischen Autonomie der EU im Wirtschafts- und Finanzbereich
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 1. April 2022 gebilligt

6300/22
6301/22
+ COR 1 (it)
EF

Justiz und Inneres

8. Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen
a) Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung
Annahme
b) Beschluss des Rates zur Genehmigung der Ratifizierung
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 30. März 2022 gebilligt

☐ 7394/22
6427/22 + ADD 1
14898/21
+ COR 1 (cs, fi, fr, hu, it, mt, pt, sv, sk)
+ COR 2 (et)

6438/22 + ADD 1
14898/21
COPEN

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)

7631/22

Wirtschaft und Finanzen

1. **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in
Bezug auf die Mehrwertsteuersätze** [S|C] 7428/22
5442/22 + COR 1
FISC
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und
Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5442/22) an (Rechtsgrundlage:
Artikel 113 AEUV).

2. **Richtlinie zur Genehmigung von Tax-free-Verkaufsstellen im
französischen Terminal des Kanaltunnels** [S|C] 7240/22
6800/22
FISC
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie in der von den Rechts- und
Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6800/22) an (Rechtsgrundlage:
Artikel 113 AEUV).

Justiz und Inneres

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der EU für
Grundrechte** [S|C] 7579/22
9827/21
JAI
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Verordnung des Rates in der von den Rechts- und
Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9827/21) an (Rechtsgrundlage:
Artikel 352 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der Krise in der Ukraine
Gedankenaustausch
4. Europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung –
Anwendung auf die Ukraine 14398/21
7573/22
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

5. Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und der Frühjahrstagung des IWF; EU-Mandat für das G20-Treffen; Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss
Leitlinien für die weiteren Beratungen
Billigung
- 7487/22
7488/22

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union**
Allgemeine Ausrichtung
- SC** 7709/22
7495/22

Der Rat beriet über den Kompromisstext (Dokument 7493/22) mit den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen (Dokument 7709/22). Es konnte kein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. PL hielt seinen Vorbehalt aufrecht, während alle anderen Delegationen den Kompromisstext in der geänderten Fassung unterstützen konnten.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Sonstiges
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen der Kommission

-
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7631/22

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur
Errichtung einer Agentur der EU für Grundrechte**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission bedauert, dass Artikel 3 Absatz 3 eine Ausnahme für Handlungen oder Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vorsieht.

Die Kommission betont, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für alle Zuständigkeitsbereiche der Union, einschließlich der GASP, gilt.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass GASP-Angelegenheiten nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Teil des Unionsrechts geworden sind und daher in den Tätigkeitsbereich der Agentur fallen sollten wie alle Bereiche, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates in die Zuständigkeit der Union fallen.“
